**Checkliste: Besonderer Kündigungsschutz - Betriebsratsmitglieder**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Geschützter Personenkreis** | * Mitglieder des Betriebsrats
* Mitglieder der JAV (§§ 60 ff BetrVG)
* Mitglieder der Bordvertretung (§ 115 BetrVG)
* Mitglieder des SeeBetriebsrats (§ 116 BetrVG)
* Vertrauensperson der Schwerbehinderten (§ 179 Abs. 3 SGB IX)
* Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG)
* Mitglieder des Wahlvorstands
* Wahlbewerber
* Ersatzmitglieder
* Die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (§§ 17 Abs. 3, 17a Nr. 3, 115 Abs. 2 und §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4, 17a Nr. 4, 63 Abs. 3 BetrVG)
 | ❏ |
| **Nicht geschützter Personenkreis** | * Bewerber zum Wahlvorstand
* Ersatzmitglieder, die nicht endgültig nachgerückt sind oder gerade nicht zur vorübergehenden Vertretung eingesetzt sind
* Mitglieder von Ausschüssen, insbesondere des Wirtschafts- oder Betriebsausschusses, die nicht gleichzeitig Mitglied im Betriebsrat etc. sind
* Mitglieder von Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten
* Mitglieder von Beschwerdestellen (§ 86 BetrVG)
* Mitglieder von Einigungsstellen (§ 76 BetrVG)
* Mitglieder einer Arbeitnehmervertretung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG
 | ❏ |
| **Umfang des Kündigungsschutzes** | * Ausschluss einer ordentlichen KündigungACHTUNG: Entscheidend für den Kündigungsschutz ist der Zugang der Kündigung, nicht der Ablauf der Kündigungsfrist!Ausnahmen vom Kündigungsverbot:
	+ Stilllegung des Betriebs gemäß § 15 Abs. 4 KSchG
	+ Stilllegung einer Betriebsabteilung gemäß § 15 Abs. 5 KSchG
* Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung
	+ nur mit Zustimmung des Betriebsrats (§ 103 BetrVG) oder
	+ GGf. Ersetzung der Zustimmung durch das Arbeitsgericht
* Zulässigkeit anderer Beendigungsmöglichkeiten
	+ Abschluss eines Aufhebungsvertrags
	+ Ablauf einer Befristung
	+ Ablauf des Ausbildungsvertrags wegen Bestehen der Prüfung
	+ EigenKündigung des Arbeitnehmers
	+ Anfechtung des Arbeitsvertrags
	+ Berufung auf Nichtigkeit des Arbeitsvertrags
	+ Ausscheiden aus dem Betrieb infolge einer Versetzung per Direktionsrecht
 | ❏ |
| **Beginn des Kündigungsschutzes** | * mit Beginn der Amtszeit, d.h. mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses:
	+ Mitglieder des Betriebsrats
	+ Mitglieder der JAV
	+ Mitglieder der Bordvertretung
	+ Mitglieder des SeeBetriebsrats
	+ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten
	+ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung
* mit Bestellung: Mitglieder des Wahlvorstands
* mit Aufstellung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags: Wahlbewerber
* mit endgültigem Nachrücken bzw. vorübergehender Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben (bei Betriebsratssitzung mit Ladung, spätestens 3 Tage vor Sitzung): Ersatzmitglieder
* mit Einladung bzw. Antragstellung: die ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zur Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen
 | ❏ |
| **Ende des Kündigungsschutzesnach § 103 BetrVG** | * mit Ende der Amtszeit, d.h. mit Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs
	+ mit Niederlegung des Amts
	+ mit Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc.
	+ mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses
	+ mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung
* gilt für:
	+ Mitglieder des Betriebsrats
	+ Mitglieder der JAV
	+ Mitglieder der Bordvertretung
	+ Mitglieder des SeeBetriebsrats
	+ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten
	+ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung
* mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses
	+ Mitglieder des Wahlvorstands
	+ Wahlbewerber (wenn nicht gewählt)
	+ ersten 3 aufgeführten Arbeitnehmer, die zu Wahl eines Betriebsrats etc. einladen oder Bestellung eines Wahlvorstands beantragen (keine Wahl: Ablauf Kündigungsschutz 3 Monate nach Einladung/Antragstellung)
* mit Ablauf der vorübergehenden Betriebsratstätigkeit, Ersatzmitglieder der Organe
 | ❏ |
| **Ende des Kündigungsschutzesnach § 15 KSchG** | * ein Jahr nach Ende der Amtszeit (nachwirkender Kündigungsschutz) d.h. ein Jahr nach
	+ Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Organs
	+ Niederlegung des Amts
	+ Ausscheiden aus dem Betrieb durch Versetzung etc.
	+ Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Es besteht kein nachwirkender Kündigungsschutz, d.h. Ende des Kündigungsschutzes mit rechtskräftiger Entscheidung des Arbeitsgerichts. z.B. Ausschluss aus dem Organ, Auflösung des Organs wegen grober Pflichtverletzung gilt für:* + Mitglieder des Betriebsrats
	+ Mitglieder der JAV
	+ Mitglieder der Bordvertretung
	+ Mitglieder des SeeBetriebsrats
	+ Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten
	+ Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung
* Mitglieder einer durch Tarifvertrag gebildeten "anderen" Arbeitnehmervertretung nach Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses:
	+ Mitglieder des Wahlvorstands
	+ Wahlbewerber
* ein Jahr nach Beendigung des Vertretungsfalls: Ersatzmitglieder der Organe
 | ❏ |